

# Die Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit

Aus der Rede von Dr. Kurt Cohn, Oberrichter am Obersten Gericht,  
in der 26. Sitzung der Volkskammer

Der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates und der Entwurf des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes haben die Richter der Deutschen Demokratischen Republik mit Freude und Genugtuung erfüllt. Das gilt zunächst für die Betonung und Sicherung ihrer Unabhängigkeit. Die Unabhängigkeit der Richter ist kein Berufsvorrecht, sondern sie ist dazu da, zum Schutze der Gesellschaft zu wirken. Sie soll gewährleisten, daß die Taten jedes Beschuldigten und die Anliegen jedes Rechtsuchenden sorgfältig geprüft und nach dem Gesetz beurteilt werden. Daher bestimmt Art. 127 unserer Verfassung, daß die Richter unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen sind. Unabhängigkeit und Bindung an das Gesetz sind also zwei Erscheinungsformen derselben Sache. Ungebundenheit gegenüber dem Gesetz wäre keine Unabhängigkeit mehr, sondern gerade Vernichtung der Rechtssicherheit, wäre Willkür und Anarchie. Sie ist in keinem Staate denkbar, der auch nur den Willen hat, Rechtsstaat zu sein, und am allerwenigsten ist sie möglich in einem sozialistischen Rechtsstaat.

Den höheren Gerichten ist es insbesondere im Kassationsverfahren nicht immer möglich, die unrichtige Entscheidung eines Untergerichts durch ihre eigene richtige zu ersetzen. In manchen Fällen werden vielmehr weitere Verhandlungen oder Beweisaufnahmen erforderlich sein. Das höhere Gericht wird in diesem Falle aber seine Rechtsansicht kundtun müssen. Es hat einen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen sich die künftige Entscheidung des Untergerichts bewegen muß, und das nennen wir eine Weisung des höheren Gerichts an das untere.

Ich darf Ihnen wenigstens ein Beispiel aus der Zivilrechtsprechung bringen. Wenn das Untergericht — sagen wir das Kreisgericht — eine Forderung deshalb abgewiesen hat, weil es sie für verjährt hielt, so kann das Kassationsgericht, wenn es die Einrede der Verjährung als unbegründet ansieht, wenn es also meint, die Forderung sei noch nicht verjährt, nicht ohne weiteres über die Forderung selbst entscheiden, wenn der Verklagte die Entstehung der Forderung bestritten oder ihre Erfüllung, z. B. durch Lieferung des von ihm verkauften Gegenstandes, behauptet hat und hierüber vom Untergericht noch kein Beweis erhoben worden ist. In derartigen Fällen muß im Kassationsverfahren die Sache zurückverwiesen werden, aber mit der Weisung, die Forderung als nicht verjährt zu betrachten, sondern eben Beweis darüber zu erheben, ob sie tatsächlich entstanden ist und ob sie nicht etwa schon erfüllt worden ist.

Derartige Weisungen der höheren Gerichte bei Zurückverweisungen sind keine Durchbrechung der richterlichen Unabhängigkeit. Wäre das Untergericht nicht an sie gebunden, so würde die Anrufung des höheren Gerichts in allen Fällen, in denen dieses nicht selbst in der Sache entscheiden kann, jeglichen Sinn verlieren. Darum ist die Weisungsbefugnis der übergeordneten Gerichte in solchen Fällen nicht nur bei uns, sondern in den Gesetzgebungen fast aller Staaten, insbesondere auch fast aller westlichen Länder, gesetzlich vorgesehen. Für Westdeutschland z. B. ergibt sich das aus § 565 Abs. 2 ZPO und aus § 358 Abs. 1 der dort geltenden StPO. Es ist also völlig unverständlich, wenn von westlicher Seite aus gegen uns gerade aus dieser Weisungsbefugnis irgendwelche Vorwürfe erhoben werden, also aus einer Einrichtung, die die westlichen Gerichte selbst benutzen und sogar sehr oft benutzen.

Andererseits folgt aus der Unabhängigkeit der Richter, daß die Rechtsprechung der unteren Gerichte ausschließlich von den höheren Gerichten geleitet wird, nicht von administrativen Organen. Das entspricht dem demokratischen Grundsatz, daß gewählte Funktionäre nur von anderen gewählten Funktionären geleitet werden können.

Die durch die Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und die sonstigen Festlegungen des neuen Gesetzeswerkes zu erreichende Vervollkommnung der Rechtsprechung muß dem Zwecke dienen, den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern und — soweit die Rechtsprechung auf das wirtschaftliche Geschehen überhaupt einwirkt — zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und zur Steigerung der Leistungen unserer Volkswirtschaft beizutragen.

Die Richter sind an die Gesetze der Volkskammer, die Erlasse des Staatsrates und die Verordnungen des Ministerrates gebunden. Wenn diese Rechtsnormen eine Auslegung erfordern, dann muß diese Auslegung den Fortschritt fördern, z. B. durch Anregung verbesserter Organisations- und Produktionsmethoden, Stärkung der materiellen Interessiertheit der Werktätigen, Festigung des Kollektivs und seiner erzieherischen Kraft. Unsere Rechtsprechung hat also nicht nur im Strafprozeß, sondern auch im Zivilprozeß starke erzieherische Funktionen, die sich auch in der nunmehr für den Zivilprozeß anerkannten Möglichkeit der Gerichtskritik ausdrücken. Wir dürfen darin eine weitere Stärkung des Vertrauens in die Richter, damit aber auch ihrer Verantwortlichkeit erblicken.

Um diesen wichtigen Aufgaben gerecht zu werden, haben die Richter eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen. Sie müssen selbstverständlich der Arbeiter- und Bauern-Macht treu ergeben sein. Sie müssen selbstverständlich mit den anderen Staatsorganen eng zusammenarbeiten. Darüber hinaus ist von ihnen eine rege gesellschaftliche Betätigung zu erwarten. Ebenso selbstverständlich ist eine moralisch einwandfreie Lebensführung. Das sind aber nur die unerläßlichen Grundvoraussetzungen. Hinzu treten muß eine spezifische Berufseignung. Der Richter muß zunächst einmal über das erforderliche Wissen verfügen und sich ständig um dessen Erweiterung und Vertiefung bemühen. Das gilt nicht nur für Kenntnisse in der Rechtswissenschaft, sondern auch für andere gesellschaftlich wichtige Wissensgebiete, z. B. die politische Ökonomie, die Betriebswirtschaftslehre, die Psychiatrie und die Psychologie.

Es ist daher eine besonders begrüßenswerte Neuerung des Gesetzes, daß die Kollegien am Obersten Gericht Sachverständige aus diesen und anderen Fachgebieten zu ihrer Beratung hinzuzuziehen haben. Die jetzt einzuführende und nach Sachgebieten differenzierte, also dem Produktionsprinzip angenäherte Zuständigkeit der Senate des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte wird es dem Richter erleichtern, sich wenigstens die Grundbegriffe anzueignen, die für das von ihm zu bearbeitende Sachgebiet besonders wichtig sind. Selbstverständlich hat er in schwierigen Fällen sich mit den anderen Staatsorganen auszusprechen und Sachverständige hinzuzuziehen. Und wenn die Beurteilung dadurch gefördert werden kann, insbesondere wenn es sich um das persönliche Verhalten der Prozeßparteien und um die gesellschaftlichen Zusammenhänge handelt, aus denen heraus eine Straftat oder auch ein zivilrechtliches Anliegen zu beurteilen ist, dann hat er auch